

GEMEINDERAT

12 50

Gemeindehausplatz 1
Postfach
6048 Horw
www.horw.ch

An die Mitglieder
des Einwohnerrates
der Gemeinde Horw

Kontakt Daniel Hunn
Telefon 041 349 12 50
Telefax 041 349 14 81
E-Mail daniel.hunn@horw.ch

24. August 2012 B2.05.03

Schriftliche Beantwortung dringliche Interpellation Nr. 611/2012 von Thomas Zemp, CVP: Grabräumung

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Juni 2012 ist von Thomas Zemp folgende Interpellation eingereicht worden:

"Im Kantonsblatt Nr. 45 vom 12. November 2011 hat die Friedhofverwaltung Horw die Räumung folgender Gräber bis spätestens 31. Januar 2012 öffentlich bekannt gegeben:

- Erdbestattungsreihengräber der Bestattungsjahre bis 1991
- Plattengräber der Bestattungsjahre bis 1991
- Urnenreihengräber der Bestattungsjahre bis 2001
- Kleinkindergräber der Bestattungsjahre bis 2001

Die Angehörigen der Verstorbenen wurden gebeten, die Grabdenkmäler und Pflanzen bis zum obgenannten Zeitpunkt zu entfernen. Über die nach dem 31. Januar 2012 noch stehenden Grabdenkmäler und Pflanzen verfügt die Friedhofverwaltung.

Der Gemeinderat wird gebeten, folgende Fragen zum Sachverhalt zu beantworten:

- Wurden die betroffenen Gräber per Dato ausnahmslos geräumt?

Falls dem nicht so ist:

- Wie viele Ausnahmen gibt es?
- Wie begründen sich diese Ausnahmen?
- Wer hat allfällige Ausnahmegewilligungen erteilt?
- Auf welcher Rechtsgrundlage wurden allfällige Ausnahmegewilligungen erteilt?

Allgemeines

Gemäss Friedhofreglement bestehen verschiedene Bestattungsarten mit unterschiedlichen Grabesruhen:

Art des Grabes

- Kindergräber bis 12 Jahre für Erdbestattung
- Kindergräber bis 12 Jahre für Urnenbestattung
- Reihengräber für Erdbestattung
- Reihengräber für Urnenbestattung

Grabesruhe

- 15 Jahre.
- 15 Jahre.
- 20 Jahre.
- 15 Jahre.

- | | |
|----------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|
| – Kostenpflichtige Plattengräber
in der Regel für Erdbestattungen | Konzessionsdauer in der Regel
20 Jahre (kann verlängert werden) |
| – Kostenpflichtige Familiengräber für Erdbestattung | Konzessionsdauer in der Regel
40 Jahre (kann verlängert werden). |
| – Kostenpflichtige Familiengräber für Urnenbestattung | Konzessionsdauer in der Regel
20 Jahre (kann verlängert werden) |
| – Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzung | nicht festgelegt |

Während der Grabesruhe kann in einem Erdbestattungsgrab eine weitere Urnenbeisetzung erfolgen, wobei sich die Dauer der Grabesruhe dadurch nicht verlängert.

Ausnahmen bei konzessionierten Gräbern regelt der Gemeinderat.

Diese Grabesruhen basieren auf dem Friedhofreglement vom 12. September 2002, welches seit 1. Januar 2003 in Kraft ist. Mit diesem Reglement wurde die Grabesruhe für Urnenbestattungen von 10 auf 15 Jahre erhöht. Gemäss Übergangsregelung dürfen Grabmale, welche vor Inkrafttreten des Reglements erstellt wurden, in ihrem Zustand bestehen bleiben. Soweit Änderungen an denselben während der Grabesruhe oder Konzessionsdauer vorgenommen werden, ist den Bestimmungen des Reglements nachzukommen.

Sämtliche Angehörige von Verstorbenen mit einer Bestattungsdauer von 10 Jahren gemäss dem Reglement von 1973 hatten die Möglichkeit, nach Ablauf der Grabesruhe von 10 Jahren eine Umbettung vornehmen zu lassen, wobei am neuen Ort die Grabesruhe noch 5 Jahre, also bis zum Ablauf der heute gültigen Dauer, beträgt. Diese Angehörigen haben eine entsprechende Erklärung unterzeichnet.

Zu den Fragen

Zu den Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu 1. Wurden die betroffenen Gräber per Dato ausnahmslos geräumt?

Es wurden nicht sämtliche Gräber geräumt bzw. umgebettet.

Zu 2. Falls dem nicht so ist: Wie viele Ausnahmen gibt es?

- a) Zwei Urnenreihengräber, bei welchen die Frist von 10 Jahren abgelaufen ist und die Angehörigen eine Grabesruhe von 15 Jahren gemäss Übergangsregelung wünschten, wurden nicht umgebettet.
- b) Ein Urnenreihengrab - es handelt sich dabei um ein umgebettetes - wurde nicht geräumt. Die Grabesruhe von 15 Jahren ist 2011 abgelaufen. Es wurde eine Ausnahmegewilligung für weitere 5 Jahre erteilt.

Zwei Familiengräber, deren Konzessionsdauer abgelaufen ist, waren zum Zeitpunkt der Einreichung der Interpellation noch nicht geräumt. Bei einem Grab haben die Angehörigen der Verstorbenen Bedenkzeit bis Ende Sommer verlangt, ob die Grabkonzession verlängert werden soll. Es wurde deshalb vorerst auf die Räumung des anderen, gegenüberliegenden Grabes verzichtet. In der Zwischenzeit wurden diese beiden Gräber geräumt, da keine der beiden Konzessionen verlängert wurde.

Zu 3. Wie begründen sich diese Ausnahmen?

- a) Der Verzicht auf die übliche Umbettung erfolgte, da es sich erstmals um eine Holzurne handelte, die beigesetzt wurde. Nach zehn Jahren ist eine Umbettung einer solchen Urne aufgrund des Alterungsprozesses kaum mehr möglich. Die Urne des anschliessenden Grabes wurde deshalb ebenfalls nicht umgebettet.
- b) In einem Fall wurde auf Wunsch der Angehörigen eine Ausnahmegewilligung für eine Verlängerung der Grabesruhe von 15 auf 20 Jahre erteilt.

Zu 4. Wer hat allfällige Ausnahmegewilligungen erteilt?

Der Verzicht auf die Verlegung von zwei Urnenreihengräbern - nach bisheriger Praxis - sowie die Ausnahmegewilligung für eine Grabverlängerung erfolgten durch die Friedhofverwaltung.

Zu 5. Auf welcher Rechtsgrundlage wurden allfällige Ausnahmegewilligungen erteilt?

Für die erteilte Ausnahmegewilligung für die Verlängerung der Grabesruhe auf 20 Jahre besteht keine Rechtsgrundlage. Ausnahmen kann der Gemeinderat nur für konzessionierte Gräber regeln.

Freundliche Grüsse

Markus Hool
Gemeindepräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber